

# Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Swisttal vom 08.06.1995

## Gebührentarif

### A Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den gesamten sachlichen Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden in der Summe der Gesamtberechnung bei einem Teilbetrag bis 0,50 € abgerundet, darüber hinaus aufgerundet.<sup>1</sup>
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 €.<sup>2</sup>
5. Bei der Bemessung der Gebührensätze wurden insbesondere berücksichtigt:
  - a) Umfang der Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße
  - b) Umfang der Einwirkung der Sondernutzung auf den Gemeingebrauch
  - c) Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers
  - d) Grad des Allgemeininteresses an der Sondernutzung
  - e) Wert der zur Verfügung gestellten Straßenfläche

### B Gebührentariftabelle

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße	Einwirkung auf den Gemeingebrauch	Umfang des wirtschaftl. Interesses	Abzug von x % wg best. Allgemeininteresses a .d. Sondernutzung	Punktzahl	Gebühr pro qm und Monat x Punktzahl x 0,63911 €
1	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugel. Fahrzeugen						
	a) PKW	2	2	4	0	8	5,11 €
	b) LKW	2	3	4	0	9	5,75 €
	c) Kraftrad	2	1	4	0	7	4,47 €
2	Abstellen von Wohnwagen Über 48 Stunden	2	2	4	0	8	5,11 €
3	Aufstellungen v. Laden-Lokalen	1	2	5	0	8	5,11 €
4	Automaten, Auslage- und Schaukästen	1	1	5	40	4,2	2,68 €
5	Bauzäune, -buden. -gerüste -maschinen u. Baustofflagerungen	3	4	4	60	4,4	2,81 €
6	Blumenstände	1	2	5	10	7,2	4,60 €
7	Container	2	3	3	0	8	5,18 €
8	Fahrradständer	1	1	3	60	2	1,28 €
9	Imbißbuden, Kioske, feste Verkaufsstände	4	4	5	10	11,7	7,48 €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße	Einwirkung auf den Gemein-Gebrauch	Umfang des wirtsch. Interesses	Abzug von x % wg. best. Allgemeininteresses a. d. Sondernutzung	Punktzahl	Gebühr pro qm und Monat x Punktzahl x 0,63911 €
10	Leitungen aller Art, die nicht d. öffentl. Versorgung dienen						
	a) Durchmesser bis 10 cm (= > 20 m Länge d. Leitung = 1 qm)						
	1, vorübergehend verlegt	1	1	2	0	4	2,56 €
	2. dauerhaft verlegt	1	2	3	0	6	3,83 €
	b) Durchmesser größer als 10 cm (= > 20 m Länge der Leitung = 1 qm)						
	1, vorübergehend verlegt	1	2	2	0	5	3,20 €
	2. dauerhaft verlegt	1	3	3	0	7	4,42 €
11	Litfaßsäulen, Plakatwände	2	2	5	20	7,2	4,60 €
12	Lotterieveranstaltungen	1	3	4	10	7,2	4,60 €
13	Masten (für Freileitungen Fahnen o.ä.)	2	1	3	40	3,6	2,30 €
14	Materialablagerungen von mehr als 48 Std. Dauer	5	3	3	0	11	7,03 €
15	Tische u. Stühle zu gewerblichen Zwecken	1	3	5	40	5,4	3,45 €
16	Tribünen	2	5	3	20	8	5,11 €
17	Werbe- u. Verkaufsstände (kommerziell, ambulante), Verkaufswagen im Reise-Gewerbe	2	4	5	10	9,9	5,33 €
18	Werbe- u. Informations-Stände (nichtkommerziell)	1	2	1	50	2	1,28 €

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Gebührentarif und die dazugehörige Gebührentarifstabelle werden hiermit als Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 08.06.1995 öffentlich bekannt gemacht.

Swisttal, den 8.6.1995

(Hein)  
-Bürgermeister-

<sup>1</sup> i.d.F. der Änderung der 1. Art.Satzung vom 19.12.2001

<sup>2</sup> i.d.F. der Änderung der 1. Art.Satzung vom 19.12.2001

<sup>3</sup> i.d.F. von Art. 10 der Euro-Anpass.-Satzung vom 1.1.2002